



Prof. Dr. Christoph Gröpl

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
deutsches und europäisches Finanz-
und Steuerrecht

Vertiefungsvorlesung im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

Sommersemester 2020

Coronakrise = Krise des Rechtsstaats?



Infektionsschutzgesetz (IfSG)

5. Abschnitt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§ 28. Schutzmaßnahmen

(1) ¹Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die **notwendigen Schutzmaßnahmen**, insb. die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten **erforderlich** ist; **sie kann insb. Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.** ²Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde **Veranstaltungen** oder sonstige **Ansammlungen** von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte **Gemeinschaftseinrichtungen** [Kitas, Schulen u.a.] oder Teile davon schließen. ³Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. ⁴Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

Coronakrise = Krise des Rechtsstaats?



Infektionsschutzgesetz (IfSG)

5. Abschnitt: Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§ 29. Beobachtung

- (1) Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider können einer Beobachtung unterworfen werden.
 (2) ¹Wer einer Beobachtung nach Absatz 1 unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. [...]

§ 30. Aussonderung

- (1) [Lungenpest] ²Bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern kann angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden [...].

§ 31. Berufliches Tätigkeitsverbot

- ¹Die zuständige Behörde kann Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. ²Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Coronakrise = Krise des Rechtsstaats?



Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 54. Benennung der Behörde

- ¹Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht. ²Sie können ferner darin bestimmen, dass nach diesem Gesetz der obersten Landesgesundheitsbehörde [...] zugewiesene Aufgaben ganz oder im Einzelnen von einer diesen jeweils nachgeordneten Landesbehörde wahrgenommen werden und dass auf die Wahrnehmung von Zustimmungsvorbehalten der obersten Landesbehörden nach diesem Gesetz verzichtet wird.

Saarl. IfSG-ZustVO v. 12.9.2016 (Amtsbl. I S. 856)

- § 1.** Zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes ist die Ortspolizeibehörde, solange nicht die Kreispolizeibehörde oder das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als Landespolizeibehörde die Zuständigkeit an sich ziehen, weil die der Allgemeinheit drohenden Gefahren überörtliche Maßnahmen erfordern.

Coronakrise = Krise des Rechtsstaats?

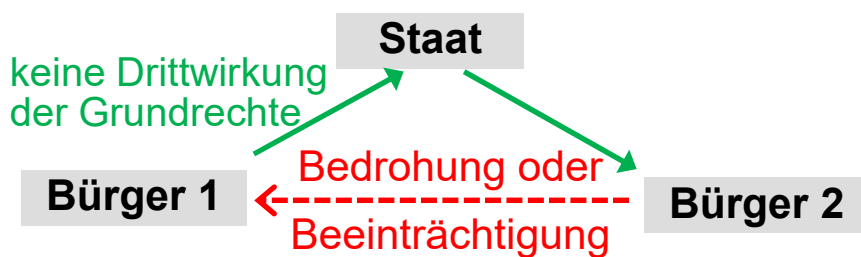


Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 32. Erlass von Rechtsverordnungen

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. ³Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

Staatliche Schutzpflichten: objektive Dimension der Grundrechte



Grundrechte als objektive Wertordnung
 ⇒ **Verpflichtung** des Staates zur Gewährung von Schutz

aber: Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des unm. demokrat. legitimierten Gesetzgebers

Grenze: **Untermaßverbot**

Staatliche Schutzpflichten



Subjektives Recht auf Schutz?

1. Schutzbereich eines GR berührt

a) persönlich, b) sachlich

2. Eingriffsgleiche Beeinträchtigung dieses GR

(ausreich.: hinreichende Wahrscheinlichkeit)

3. Schutzpflichtverletzung

grds. (–) → Gestaltungsspielraum d. Ggb.

Grenze: **Untermaßverbot**

gänzliche Untätigkeit,
evidentes Zurückbleiben hinter Minimum oder
evident fehlerhafter GR-Ausgleich

Coronakrise = Krise des Rechtsstaats?



Entscheidungen (ausgewählt):

BVerfG v. 12. und 13.5.2020, 1 BvR 1027/20 und 1 BvR 1021/20
SVerfGH v. 28.4.2020, Lv 7/20 eA

Literatur (ausgewählt):

- Rommelfanger, Entschädigung für Vermögensschäden aufgrund Betriebsbeschränkungen/-schließungen infolge Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, COVuR 2020, 178 ff. (auch in beckonline)
- Siegel, Verwaltungsrecht im Krisenmodus, NVwZ 2020, 577 ff.
- Antweiler, Betriebsuntersagungen durch Covid-19-Rechtsverordnungen: Eigentumseingriff und Entschädigung, NVwZ 2020, 584 ff.
- Maaß, Coronavirus – aktuelle rechtliche Entwicklungen, NVwZ 2020, 589 ff.
- weitere Aufsätze (Kurzfassungen) in NVwZ 2020, 607 ff.